

Einwender	1=TÖB; 2=Eigentümer; 0=Beides	Bedenken / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Stadt Hamm	1	keine Bedenken	
Stadt Bergkamen	1	NSG Romberger Wald: Der Parallelweg zum Beverbach wird von der örtlichen Bevölkerung nicht nur zum Wandern benutzt, er dient auch heute schon als Radwegverbindung nach Hamm durch die Autobahnunterführung. Das Bergkamener Radwegekonzept, unter Beteiligung des Kreis Unna, hat für diese Wegetrasse nach dem Ausbau der A1 einen qualifizierten Ausbau geplant. Dieses soll auch im Rahmen einer Ausweisung zum Naturschutzgebiet möglich bleiben. Eine entsprechende Textpassage wird angeregt.	Die Untere Naturschutzbehörde kann sich eine Nutzung als Radweg vorstellen. Ein einheitlicher Weg mit der Stadt Hamm sollte gefunden werden. Der Stadt Bergkamen wurde bereits mitgeteilt, dass eine Asphaltierung abgelehnt wird.
		Im geplanten NSG liegen die Gewässer mit den Nummern 25 und 26. Diese werden durch den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB) derzeit bereits nur minimal gepflegt, sodass die Vorflut nicht eingeschränkt wird. Sofern im Zuge einer Änderung LSG zum NSG Bedenken gegen diese minimale Pflege bestehen, wird um Mitteilung an den SEB gebeten.	Keine Änderung: Wird im Rahmen der Betreuung des Schutzgebietes geprüft.
Stadt Werne	0	keine Bedenken	
RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	1	keine Bedenken	
Bezirksregierung Arnsberg	1	Ausbau der BAB 1: In den Erläuterungen zum geplanten NSG wird dargelegt, dass die NSG Festsetzung dem 6-streifigen Ausbau der BAB1 nicht entgegensteht und dass die schlussendliche NSG-Abgrenzung entlang der BAB 1 im Zuge des Planfeststellungsverfahrens (zur BAB1) festgelegt werden soll. Hierzu wird angeregt, diesen Passus ersatzlos zu streichen. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist ein solcher Passus vielmehr im Rahmen des Straßenbauverfahrens zu äußern, als (dauerhaft) innerhalb des Landschaftsplans. Hinsichtlich der NSG-Abgrenzung im entsprechenden Bereich wird angeregt, dies anhand der gegenwärtigen Abgrenzung der Planfeststellung vorzunehmen (ggf. in Abstimmung mit der Autobahn GmbH).	Keine Änderung: Die Formulierung kann nach der Anpassung an den Ausbau redaktionell herausgenommen werden.
		Stillgewässer-FFH-LRT: Der NSG-Entwurf führt unter Schutzzweck, Nr. 1 auf, dass der FFH-LRT 3150 innerhalb des geplanten NSG vorkäme. Der LRT 3150 ist gem. @LINFOS dokumentiert als gesetzlich geschützter Biotop mit der Kennung „BT-UN-02624“. Der vorgenannte Biotop befindet sich innerhalb des BK-Objekts „BK-4312-0043“. Das BK-Objekt führt in seinen Sachdaten den FFH-LRT 3130 auf (und nicht den LRT 3150). Weitere Gewässer-FFH-LRT konnten innerhalb der geplanten NSG-Kulisse anhand des @LINFOS nicht ausgemacht werden. Insofern ergibt sich die Frage, welcher der LRT (3130 oder 3150) korrekt ist und im Rahmen der NSG-VO aufzuführen ist. Ich bitte darum, der Sache nachzugehen.	Keine Änderung: Das Biotopkataster wurde 2012 abgestimmt. Im gesamten Bereich des Romberger Waldes wurden 0,1% der Fläche als LRT 3130 (Nährstoffarme bis nährstoffreiche Stillgewässer) erfasst. Die Biotoptypenkartierung ist von 2020 und hat keine LRT's 3130 erfasst. Allerdings wurden die nährstoffreichen Stillgewässer (LRT 3150) kartiert. Daher wird als LRT 3150 beibehalten. Eine Entwicklung von 3130 zu 3150 ist immer möglich und nicht ungewöhnlich. Außerdem haben sich im Laufe der Zeit die Kartierkriterien verändert.
		Forstliche Festsetzungen: Gem. Nr. 2 der forstlichen Festsetzungen, ist eine Nutzung des Gehölzbestands durch Einzelstammnutzung zulässig. Innerhalb von 10 Jahren dürfen maximal 25 % der Stämme pro Hektar entnommen werden. Dem Verständnis nach erscheint es demnach möglich, dass binnen 40 Jahren die Entnahme älterer, wertgebender Gehölze zu 100 % pro Hektar vollzogen werden könnte. Es wird angeregt, dass eine weitere, ergänzende und ausgleichende Festsetzung erfolgt, welche festhält, welche Anteile an Alt- und Totholz pro Hektar entwickelt und gesichert werden sollen. Das geplante NSG verfügt etwa über Wald-FFH-LRT. In Anlehnung an die Erhaltungszustandsbewertung von FFH-LRT wird angeregt, die dortigen Kriterien zur Einstufung „A“ (Strukturkriterium) als Orientierung heranzuziehen.	Keine Änderung: Ausgleichende Festsetzung vorhanden (siehe spezielles Gebot 3, Seite 11 )
		LB 152: In Anbetracht der Zerschneidung durch die HansasträÙe und der Art und Gestalt der AusgleichsfläÙe, in welche der „LB-Nordteil“ eingebettet ist, ist die Rücknahme des angesprochenen LB-Teils nachvollziehbar. Der LB ist – trotz der offensichtlich anderen Gestalt - nach wie vor in der Örtlichkeit vorhanden. Hinweis: Die Zerschneidung des LB sowie AusgleichsfläÙe, welche den LB-Nordteil „verschluckt“ hat, scheinen beide mit dem Ausbau der K16/ HansasträÙe zusammenzuhängen. Ich gehe davon aus, dass der entsprechende Teil des LB 152 zwar in die damalige Kompensationsplanung integriert wurde, nicht aber Bestandteil der kompensatorisch anrechenbaren Maßnahmen gewesen ist.	Keine Änderung: Belange der Eingriffsregelung, kein Handlungsbedarf

Einwender	1=TÖB; 2=Eigentümer; 0=Beides	Bedenken / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
		Hinweis: Die Änderung des Landschaftsplans soll im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt werden. Für das Verfahren weise ich darauf hin, dass eine Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW dann nötig wird, sofern die Beteiligten innerhalb der gesetzten Frist den Änderungen widersprechen.	Keine Änderung
Helmut Bowinkel	2		
Sebastian Hartmann-Wittulsky	2		
Nils Henter	2		
Herbert Husemann	2		
Anneliese Dahlkamp	2		
Christel Brandt	2		
Martin Brandt	2		
Heinz-Josef Reinkemeier	2		
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Unna	2		
Regionalverband Ruhr Grün	0	S. 7. Punkt 1 „Für alle Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes gilt das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubholzarten gemäß der potenziell natürlichen Vegetation bzw. für alle FFH-Waldlebensraumtypen mit lebensraumtypkonformen Gehölzarten.“ Der Begriff Wiederaufforstung ist unklar definiert. Es ist nicht eindeutig, ob damit jede Art von Bepflanzung gemeint ist. Wiederaufforstung wird häufig als Bepflanzung nach Kalamität oder flächiger Holzernte verstanden. Außerhalb der FFH-Lebensraumtypen wünschen wir uns die Möglichkeit zur Beimischung der gemeinen Kiefer als Nebenbaumart.	<b>Änderung:</b> Die Kiefer ist als Baumart FFH-Lebensraum relevanter Waldentwicklungstypen (WET) mit einbezogen. (Siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Anregung Landesbetrieb Wald und Holz)
		S. 8 Punkt 4. „Die in der Beikarte grau dargestellten Rückegassen und Wege sind durch geeignete Maßnahmen (2.8. Schlagabraum) unpassierbar zu machen.“ Diese Maßnahme ist obsolet, weil unwirksam. Obwohl die Maßnahme ökologisch sinnvoll ist, wird sie bei einer derart umfänglichen Anwendung wie geplant (s. Anteil der Wege/Rückegassen in der Beikarte) kaum langfristig sein können. Die Besucher*innen des Waldes werden die Wege nutzen oder nicht. Dafür ist es unerheblich, ob zu Beginn eine Sperre steht. Die Menschen werden sich (wie beim OT 2022 mit Biologischer Station und Kreis ersichtlich wurde) ihren Weg suchen. Sinnvoller wäre die Entwicklung eines Wegeleitkonzeptes entlang der weiterhin begehbaren Wege. Eine Besucherlenkung durch ein ordentliches gepflegtes Wegenetz ist wesentlich effektiver und hat sich in der Vergangenheit besser bewährt, als Sperrungen, die nicht übenranchbar und daher nicht durchsetzbar sind. Die Entwicklung eines Wegenetzes ist daher weiter zu verfolgen.	<b>Änderung:</b> Nur bei Bedarf soll die Sperrung erfolgen und in Absprache mit der UNB und dem Forstamt
		S. 9 Punkt 1 „Die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni vorzunehmen.“ Bitte entfernen, weil es sich hierbei um eine förderschädliche Formulierung handelt. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist nicht sicherzustellen, dass eine Bewirtschaftung dauerhaft gewährleistet werden kann. Durch die Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes kann die Pflege finanziell unterstützt werden, ohne dass der Eigentümer belastet wird.	Keine Änderung Einschränkung der maschinellen Bearbeitung ist maximal eingeschränkt förderschädlich (aber allgemeines Verbot der Düngung vollständig)
		S. 10. Punkt 4 „Senkrecht stehende Wurzelteller sind nach Möglichkeit als Sonderstrukturen unberührt im Bestand zu erhalten.“ Entsprechend der dazugehörigen Erläuterung sollen die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen und der Punkt um „Davon unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung“ o.ä. ergänzt werden. Das konkretisiert das Gebot und erleichtert naturschutzrechtliche Entscheidungen.	<b>Änderung wie vorgeschlagen</b>
		S. 11 f. „Verboten ist jedoch, [...] Jegliche forstliche Arbeiten im Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.07. durchzuführen. Bei forstlichen Arbeiten ist grundsätzlich die Dienstanweisung Artenschutz im Wald zu berücksichtigen.“ Ein Großteil der forstlichen Maßnahmen findet ohnehin außerhalb diese Zeitraumes statt. Es kann aber sein, dass forstliche Maßnahmen (2.8.Verkehrssicherung, Kulturpflege oder Läuterungen/Mischwuchsregulierungen von Jungbeständen) innerhalb diese Zeitraumes durchgeführt werden müssen. Hier könnte ein gangbarer Weg sein, dass forstliche Maßnahmen (ausgenommen Verkehrssicherungsmaßnahmen) nicht ohne Abstimmung mit der uNB zwischen dem 15.03. und 31.07. durchgeführt werden dürfen. In der Umsetzung könnte eine Abstimmung über das Übersenden der Checklisten aus der DA Artenschutz im Wald erfolgen.	<b>Änderung: Holzernemaßnahmen im Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.07. ohne Abstimmung mit der UNB durchzuführen.</b>

Einwender	1=TÖB; 2=Eigentümer; 0=Beides	Bedenken / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
		S. 11 g. „Verboten ist jedoch: Horst- und Höhlenbäume zu beseitigen und den Bestockungsgrad des Altbestandes im 100 m-Radius zu Horst- und Höhlenbäumen auf unter 0,5 abzusenken.“Die Betrachtung der Thematik erfolgt in der DA Artenschutz des Landes sehr viel differenzierter. Daher sollte sich der Landschaftsplan entweder direkt auf die DA Artenschutz beziehen oder die differenzierte Darstellungsweise übernehmen. Eine Absenkung des Bestockungsgrads unter 0,5 in nicht LRT ist demnach durchaus möglich und sollte zur Erreichung weiterer naturschutzfachlicher Ziele auch in diesem LP ermöglicht werden.	Keine Änderung: Ein Bestockungsgrad unter 0,5 kann durchaus notwendig sein für die Erreichung naturschutzfachlicher Ziele. Für diese Fälle gibt es aber eine Regelung im Landschaftsplan bei den allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete. <b>Änderung: Allgemeine weiterführende Regelungen sollen bestehen bleiben. Innerhalb der speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft erfolgt ein Hinweis auf die Dienstanweisung Artenschutz im Wald.</b>
		s. 11 j. „Verboten ist jedoch: Die chemische Behandlung von Holz ist nicht zulässig. Bitte hier unter Beachtung der Syntax eindeutiger formulieren.“	Änderung wie vorgeschlagen
Lippeverband Hauptverwaltung Essen	0	keine Bedenken	
Bundesstraßenverwaltung	0		
Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ruhr	1		
Bundesstraßenverwaltung	0		
Autobahn GmbH Niederlassung Westfalen	1	Zusätzlich dürfen die gemäß Planfeststellungsverfahren vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht durch die Verbote und Beschränkungen der Schutzgebietsausweisung bzw. Verordnung beschränkt oder gar in der Ausführung untersagt werden. Insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Beverbaches sowie der damit verknüpften Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (V3 -CEF-Maßnahme) im Bereich des Waldgebietes dürfen nicht eingeschränkt werden. Die entsprechenden Maßnahmen zur Quartierfindung für die vor Ort vorkommenden Fledermausarten werden gutachterlich und naturschutzbehördlich bereits begleitet und im Vorfeld zum eigentlichen Ausbau der Autobahn umgesetzt. Insbesondere auch die Flächen für die Schutzmaßnahme S 2 - Waldmantelaufbau bei angeschnittenem Laub- / Laubmischwald - sind ebenfalls bei der Festlegung der angepassten Naturschutzgebietsgrenzen zu berücksichtigen.	Keine Änderung, da kein Konflikt zu erwarten ist.
		Aufgrund der geplanten flächenhaften Ausweisung des Naturschutzgebietes bis an die Gemeindegrenze Hamm/Bergkamen ist eine Flächenüberschneidung, auf einer Länge von ca. 700 m südlich vom Erlenbach bis 200 m nördlich der Bahnlinie, mit den im Planfeststellungsverfahren definierten Ausbaugrenzen für die A 1 vorgezeichnet. In Anbetracht der Überschneidung und der gesetzlichen Bestimmungen im Bundesfernstraßengesetz wird eine Anpassung der Gebietsgrenzen zur Autobahn A 1 erforderlich. Diese Anpassung der Grenzen richtet sich nach den in der Planfeststellung befindlichen Plänen zum Ausbau der A 1. Die Planfeststellungsgrenzen, einschließlich der ausgewiesenen Baufelder und der dazugehörigen Wiederherstellungsmaßnahmen, sind zur Wahrung der zeitlichen Unabhängigkeit sowie Eigenständigkeit beider Verfahren hierbei zu berücksichtigen. In den beiliegenden Planausschnitten sind die zu beachtenden Änderungen an der Gebietsgrenze sowie die betroffenen Flächen farblich markiert und mit einer entsprechend Maßkette versehen worden. Aus Verfahrensrechtlichen Gründen und zur Vermeidung der bereits jetzt schon vorgezeichneten bau- und unterhaltungsbedingten Konflikte mit dem Naturschutz sind die Anpassungen unabdingbar, da sonst zum Änderungsverfahren erhebliche Bedenken seitens der Autobahn GmbH des Bundes vorgebracht werden müssten. Ansonsten kann erst nach Fertigstellung der gesamten Maßnahmen zum Ausbau der A 1, unter Berücksichtigung des notwendigen Unterhaltungstreifens z. B. für die Erneuerung der Wildschutzaunanlage, die neue Naturschutzgebietsgrenze in einem Abstand von 5 m zur geplanten Autobahneigentumsgrenze festgesetzt werden.	keine Änderung: Im Änderungsentwurf wird auf den Autobahnausbau hingewiesen. Die östliche Grenze des NSG Romberger Wald ist somit noch unbestimmt und wird nach Abschluss des Ausbaus redaktionell angepasst.
RVR Regionalplanung	1	keine Bedenken	
DB Netz Aktiengesellschaft	0		

Einwender	1=TÖB; 2=Eigentümer; 0=Beides	Bedenken / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Eisenbahn-Bundesamt	1	<p>Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen keine Bedenken gegen Ihre Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs (Nutzung und Instandhaltung) darf durch die Landschaftsplanänderungen nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>• Das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG, Produktionsdurchführung West, Duisburg, als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen. Die DB Netz AG erfüllt ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.</li> <li>• Zu aktuellen zulassungsrechtlichen und raumbedeutsamen Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, kann ich keine verbindliche Aussage treffen. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls die Deutsche Bahn AG äußern.</li> </ul>	Keine Änderung: Unberührt bleiben die vor Inkrafttreten des Landschaftsplans zulässigen Nutzungen. Die "neuen" Verbote der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete werden dementsprechend die bestimmungsgemäße Nutzung inklusive Wartung nicht beeinträchtigen.
Biologische Station Kreis Unna   Dortmund	1		
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	1	keine Bedenken	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet	1	1. Zu Erläuterungen (Seite 4) bitte Einfügen: Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurde für den gesamten Romberger Wald die Klimaschutzfunktion sowie in Teilen die Lärmschutzfunktion kartiert.	<b>Änderung wie vorgeschlagen</b>
		<p>2. Zu forstlichen Festsetzungen (Seite 7-8, Ziffer 1): bitte folgende Ergänzung: „Zulässig sind auch standortgerechte und heimische Baumarten, die der durch den Klimawandel zu erwartenden künftigen PNV entsprechen.“ Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein Waldbaukonzept unter Beteiligung des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes erstellt. Gemeinschaftlich wurden für die verschiedenen Baumarten entsprechende Waldentwicklungstypen (WET) festgelegt. Entsprechende WET sollten als Erläuterungstext eingefügt werden. Wir schlagen daher folgenden Erläuterungstext vor: „Folgende WET mit den Baumarten können als standortgerecht und heimisch angesehen werden:</p> <p>a. WET 12 Eiche-Buche/Hainbuche (Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche); Prägende Nebenbaumart 20-40%: Buche oder Hainbuche; Ergänzende Baumarten 10-30%: Ulme, Ahorn, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Pappel, Aspe, Kiefer, Weißtanne),</p> <p>b. WET 13 Eiche-Edellaubbäume (Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche); Prägende Nebenbaumart 20-40%: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Buche, Hainbuche, Birke, Eibe, Schwarzkiefer)</p> <p>c. WET 14 Eiche-Birke/Kiefer: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche); Prägende Nebenbaumart 20-40%: Birke und/oder Kiefer; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Buche, Vogelbeere, Schwarzerle, Aspe)</p> <p>d. WET 20 Buchenmischwald (Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: keine; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Hainbuche, Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst, Roteiche, Birke, Vogelbeere, Aspe, Fichte, Weißtanne, Eibe, Lärche)</p> <p>e. WET 21 Buche-Eiche (ohne Roteiche): Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche); Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Hainbuche, Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Birke, Vogelbeere, Aspe, Lärche)</p> <p>f. WET 23 Buche-Edellaubbäume (Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Hainbuche, Mehlbeere, Roteiche, Schwarzerle, Weißtanne, Schwarzkiefer)</p> <p>g. WET 27 Buche-Lärche: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Europ. Lärche; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Wildobst, Roteiche, Birke, Vogelbeere, Aspe, Fichte)</p> <p>h. WET 28 Buche-Fichte/Tanne: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Buche; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Fichte, Weißtanne; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Roteiche, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Aspe, Lärche)</p> <p>i. WET 40 Schwarzerle: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Schwarzerle; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Stieleiche, Hainbuche, Flatterulme, Esche, Moorbirke, Weide; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Bergahorn, Kirsche, Vogelbeere, Schwarzpappel, Aspe).</p> <p>l. WET 44 Birke-Schwarzerle: Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Moorbirke; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Schwarzerle; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Stieleiche, Vogelbeere, Weide, Pappel, Aspe, Kiefer.“</p> <p>i. WET 31 Edellaubbäume (trocken): Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Spitzahorn (ohne Ahorn in Höhenlagen), Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche) und Buche oder Eiche und Hainbuche; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Feldulme, Feldahorn, Bergahorn, Mehlbeere, Birke, Vogelbeere, Aspe, Eibe, Scharzkiefer)</p> <p>j. WET 32 Edellaubbäume (frisch): Dominierende Hauptbaumart 50-70%: Berg- und Flatterulme, Berg- und Spitzahorn (ohne Ahorn in Höhenlagen), Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst; Prägende Nebenbaumart 20-40%: Buche oder Hainbuche; Ergänzende Nebenbaumart 10-30%: Eiche, Roteiche, Schwarzerle, Schwarzpappel, Weißtanne, Lärche</p>	<p><b>Änderung siehe RVR Ruhr Grün.</b></p> <p><b>Keine weitere Änderung: Es bleibt bei den Baumarten, die laut LANUV standortgerecht sind und den Lebensraumtypen entsprechen. Im Moment ist noch vieles Spekulation und nicht abschließend durchforscht. Bis hier klare Erkenntnisse vorhanden sind, vergeht viel Zeit. Die Landschaftspläne lassen sich anpassen. Außerdem gibt es immer die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, Wenn sich herausstellt, dass gelistete Bäume kein vitales Wachstum erhalten wird die UNB die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen befürworten.</b></p>

Einwender	1=TÖB; 2=Eigentümer; 0=Beides	Bedenken / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
		3. Zu forstlichen Festsetzung Ziffer 2 (Seite 8): nach §12 LNatSchG NRW kann nur eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt werden. Text muss daher gestrichen werden. Um eine natürliche, aber auch künstliche Verjüngung von natürlich strukturierten Waldgesellschaften zu erreichen, müssen Bestände aus Lichtbaumarten stark freigestellt werden. Wir schlagen daher folgenden Text vor: „Es ist verboten Kahlschläge vorzunehmen. Dabei gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhafter Nutzungen größer als 0,5 ha und Nutzungen, die den Bestockungsgrad um mehr als 0,5 absenken als Kahlschläge.“	Änderung wie vorgeschlagen
		4. Zu weiteren Maßnahmen (Seite 8, Ziffer 4 Rückegassen): zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Bestände werden Rückegassen benötigt. Des Weiteren wird ein Erfordernis zur Sperrung von Rückegassen nicht gesehen, da diese in der Regel von Erholungssuchenden nicht begangen werden. Das unpassierbar machen der Rückegassen widerspricht somit der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und steht nicht in Verbindung mit dem Schutzzweck. Der Punkt sollte daher gestrichen werden.	Änderung: Bei Bedarf und in Absprache mit Forst und UNB
		5. Zu weiteren Maßnahmen (Seite 9, Ziffer 5): es muss sichergestellt werden, dass das Waldgebiet weiterhin bewirtschaftet werden kann.	keine Änderung
		6. Zu den weiteren Verboten (Seite 9, Ziffer 6): bitte ergänzen: „Ausgenommen sind Maßnahmen der Umweltbildung.“	Änderung: Für Exkursionen und Maßnahmen der Umweltbildung: Ausnahme nach Rücksprache mit der UNB
		7. Zu den weiteren Geboten (Seite 11, Ziffer 3): Totholz ist im Bereich der FFH-LRT mit 20 Bäumen ausreichend vorhanden. Eine darüberhinausgehende Regelung unterstützt nicht den Schutzzweck. Wir schlagen daher vor, die zwei Sätze ab „Totholz und Morschholz....“ zu streichen.	keine Änderung
		8. Zu Speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 11, Punkt d): Das generelle Verbot in entsprechenden Bereichen Rückegassen anzulegen, widerspricht dem Schutzzweck. Wir schlagen daher vor, folgenden Punkt zu ergänzen: Ausgenommen ist das Anlegen von Rückegassen in Abstimmung mit der Denkmalbehörde.	Keine Änderung Hinweis: Befreiungen sind möglich
		9. Zu speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 12, Punkt e): Hier ist nicht klar, auf welche Bereiche sich diese Regelung bezieht. Der Punkt sollte durch die 20 Bäume in FFH-LRT ausreichend berücksichtigt sein. Hier könnte auf Punkt Seite 11 Ziffer 3 verwiesen werden. Ausgenommen müssten hier ebenso Maßnahmen im Rahmen der VSP sein.	keine Änderung:
		10. Zu speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 12, Punkt f): Das grundsätzliche Versagen von forstlichen Arbeiten in der Brutzeit steht nicht in der Verbindung mit dem Schutzzweck. Mit der DA Artenschutz wird der Punkt grundsätzlich berücksichtigt. Hier sollten die Regelungen der DA übernommen werden. Diese sind umfassend und zugleich derart differenziert, dass diese Regelungen wirksam sind.	Änderung: Wird abgeschwächt. Vorschlag vom RVR Grün wird übernommen.
		11. Zu speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 12, Punkt g): Das grundsätzliche Versagen den Bestockungsgrad auf unter 0,5 abzusenken, steht nicht in der Verbindung mit dem Schutzzweck. Hier sollte entsprechend der vorkommenden Arten gehandelt werden. Entsprechende Regelungen aus der DA sollten übernommen werden.	Änderung: Allgemeine weiterführende Regelungen sollen bestehen bleiben. Innerhalb der speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft erfolgt ein Hinweis auf Einhaltung der Dienstanweisung Artenschutz im Wald, die artbezogen teilweise strengere Vorschriften hat. Dort, wo der Hinweis bereits aufgeführt ist, wird er zurückgenommen. Die Regelung ist durchaus in Verbindung mit dem Schutzzweck, Erhaltung und insbesondere Entwicklung von Lebensstätten, zu sehen.
		12. Zu speziellen Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 12, Punkt j): Bitte ändern auf: „Die chemische Behandlung von Holz ist nicht zulässig. Unberührt bleibt die Abwehr von Kalamitäten nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.“	Änderung wie vorgeschlagen

Einwender	1=TÖB; 2=Eigentümer; 0=Beides	Bedenken / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
		13. Zu spezielle Regelungen für die Forstwirtschaft (Seite 12, Punkt I): Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft widerspricht nicht dem Schutzzweck. Eine grundsätzliche Versagung der Holznutzung ist nicht möglich.	Keine Änderung: (siehe Kartendarstellung), Prozessschutzflächen vom RVR geplant.
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe - Kreisstelle Ruhr-Lippe	1	keine Bedenken	
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	1		
Landesbüro der Naturschutzverbände	1		
Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen Landesbetrieb	1	<p>In der „Karte der schutzwürdigen Böden“ (3. Aufl.1) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Auf den Flächen des geplanten Naturschutzgebiets treten schutzwürdige Böden auf. Hierbei handelt es sich um Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung (=höchste Schutzstufe, Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte). Ich empfehle dringend, die besondere Schutzwürdigkeit der Böden in Kap.</p> <p>1.1.2 „Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete“, (15) Naturschutzgebiet "Romberger Wald" unter Schutzzweck (Punkt 2.) aufzunehmen (fett gedruckt):</p> <p>2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ..... aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen und wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund, insbesondere wegen</p> <p>- der dort auftretenden schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (Mudden oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte)</p>	Änderung wie vorgeschlagen
		Generell sollte geprüft werden, ob die Pläne hinsichtlich des Naturschutzes im Einklang mit möglichen Grundwasserentnahmestellen und -förderanlagen in den entsprechenden Gebieten stehen. Dem Geologischen Dienst sind keine solche Entnahmen bekannt.	Keine Änderung
Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL)	1		
LWL Archäologie für Westfalen	1	keine Bedenken	
LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	1		
Waldbauernverband NRW e.V.	1		
Landesjagdverband Nordrhein- Westfalen e. V	1		
RWE Deutschland AG	1		
Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	1	Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.	
		Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.	Keine Änderung: findet Beachtung, keine Anpflanzungen geplant.
		Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.	

Einwender	1=TÖB; 2=Eigentümer; 0=Beides	Bedenken / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
		Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Weiter gehen wir davon aus, dass durch diese Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltung- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d. h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.	Keine Änderung: Unberührt bleiben die vor Inkrafttreten des Landschaftsplans zulässigen Nutzungen. Die "neuen" Verbote der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete werden dementsprechend die bestimmungsgemäße Nutzung inklusive Wartung nicht beeinträchtigen.
Evonik Industries AG	1	keine Bedenken	
Deutsche Telekom AG	1		
CSG GmbH	1		
E.ON Fernwärme GmbH	1		
E.ON Kraftwerke GmbH	1		
Uniper SE	1		
E.ON SE Immobilien / Montan	1		
Westgas GmbH & Co.KG	1		
Emscher Lippe Energie GmbH	1		
Nowega GmbH	1	keine Bedenken	
ArcelorMittal Hochfeld GmbH	1		
Open Grid Europe GmbH	1		
Mingas - Power GmbH	1		
WINGAS GmbH	1		
Emscher Lippe Energie GmbH	1		
ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG	1		
Thyssengas GmbH	1	NSG Romberger Wald: Gasleitung um nördlichen Grenzbereich. Thyssengas verweist auf die Vorschriften, die sie zur Überwachung und Instandhaltung verpflichtet. Dementsprechend sind regelmäßige Begehungen und Pflegemaßnahmen notwendig.	Keine Änderung: Unberührt bleiben die vor Inkrafttreten des Landschaftsplans zulässigen Nutzungen. Die "neuen" Verbote der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete werden dementsprechend die Verpflichtungen von Thyssengas nicht beeinträchtigen.
Gelsenwasser AG	1	keine Bedenken	
Wasser u. Bodenverbände IWaBo Vest	1		
Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region West	1	Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Zum Betrieb gehört auch die notwendige Instandhaltung/Unterhaltung, denn der DB obliegt gemäß § 4 Abs. 6 AEG ausdrücklich die Pflicht, ihren Betrieb sicher zu führen. Der Gesetzgeber hat durch § 4 Nr. 3 BNatSchG eine gesetzliche Wertung vorgenommen und diese Betriebsanlagen ausdrücklich privilegiert gegenüber Maßnahmen des Naturschutzes. Die bestimmungsgemäße Nutzung, insbesondere die Unterhaltung, dürfen durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, auch auf benachbarten Flächen, nicht beeinträchtigt werden.	Keine Änderung: Unberührt bleiben die vor Inkrafttreten des Landschaftsplans zulässigen Nutzungen. Die "neuen" Verbote der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete werden dementsprechend die bestimmungsgemäße Nutzung inklusive Wartung nicht beeinträchtigen.

Einwender	1=TÖB; 2=Eigentümer; 0=Beides	Bedenken / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
		Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Keine Änderung
DB Bahn Netz AG Niederlassung West	1		
Landeseisenbahnverwaltung NRW	1	keine Bedenken	
Tourismus NRW e.V.	1		
60.2 Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen	1		
60.4 Planung und Wohnungswesen	1		
69.2 Wasser	1	keine Bedenken	
69.2 Boden	1	<p>Bei Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Bergkamen-Werne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eingriffe in den Untergrund im Bereich der o.g. Altlastenverdachtsfläche 11/267 (Erdarbeiten, Tiefbauarbeiten, Bodenbewegungen etc.) sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzusenden. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.</li> <li>2. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Tel. 02303 / 27-3569, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen (bspw. Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen) ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.</li> <li>3. Für die Geländemodellierung oder Wegebefestigung dürfen nachweislich ausschließlich schadstofffreie Bodenmaterialien der Verwertungsklasse Z0 der LAGA (TR Boden, Stand 2004) oder schadstofffreie geogene Baustoffmaterialien wie z.B. Gesteinssplitt oder -schotter, verwendet werden.</li> </ol>	<p>Keine Änderung: Hinweis für UNB: Es gibt Überlegungen, den alten Bachverlauf wiederherzustellen. Den Hinweis, dass es sich bei den Verfüllungen um eine Altlastenverdachtsfläche handelt wird im Falle der Umsetzung berücksichtigt. Die Stadt Bergkamen hat Pläne, die Trasse am Beverbach als Radweg auszubauen. In beiden Fällen durchläuft eine Umsetzung ein Genehmigungsverfahren, bei denen die TÖBs beteiligt werden müssen. Eine gesonderte Regelung im Landschaftsplan ist nicht notwendig.</p>